

Bericht
über die Umsetzung des
Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL)
und
der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL)
im Jahr 2025

Inhaltsübersicht

- **Präambel**
- **Teil A:**
Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)
- **Teil B:**
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

- **Präambel**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) und der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL) kommt mit diesem Bericht ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Die NBL ist Netzbetreiber für die Sparten Strom und Gas.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2025.

Der Gleichbehandlungsbericht befasst sich mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird von Frau Christina Rönick, seit dem 1. Januar 2025 die zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte, vorgelegt.

Kontaktdaten:

Christina Rönick
Abteilungsleiterin Netzwirtschaft der NBL
Illebener Weg 11 a
99947 Bad Langensalza

Tel. 03603-8508-601

Fax.03603-8508-111

c.roenick@nbl-badlangensalza.de

Der Bericht wird auf der Internetseite der NBL (www.nbl-badlangensalza.de) veröffentlicht.

- **Teil A:**
Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)

Im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen gab es im Berichtszeitraum 2025 keine wesentliche Veränderung in der Aufbauorganisation der NBL und SWL. Gleiches gilt für die rechtlichen Vertreter beider Unternehmen.

Die sich aus § 7 Abs. 1 EnWG ergebende Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung wurde durch die Gründung der Stadtwerke Bad Langensalza Netz GmbH bereits im Jahr 2006 sowie durch die Ausprägung zur großen Netzgesellschaft im Jahr 2012 mit der Überleitung des gesamten Personals und des Netzanlagevermögens sowie der Umbenennung der Gesellschaft in die NETZE Bad Langensalza GmbH im Jahr 2014 erfüllt.

Die SWL als 100 %-ige Eigentümerin der NBL ist somit seit dem Jahr 2012 eine reine Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft.

Die SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH (SHL) ist mit 60 % und die TEAG Thüringer Energie AG (TEAG) mit 40 % an der SWL beteiligt. Die NBL ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der SWL. Der Geschäftsführer der SWL übt sämtliche Verwaltungsrechte aus der Beteiligung der SWL an den Beschlussfassungen der NBL aus.

Selbstbeschreibung der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL)

Unverändert ist die Dienstleistungsbeziehung zwischen der SWL und der NBL in einem Dienstleistungsrahmenvertrag geregelt und in Einzelverträgen konkretisiert.

Die bei der SWL im Bereich Betriebswirtschaft und Sekretariat beschäftigten Personen (siehe Organigramm) erbringen kaufmännische und sonstige Dienstleistungen für die NBL. Sie unterliegen gemäß Stellenbeschreibung in allen netzrelevanten Themen- und Aufgabenstellungen der Weisungsbefugnis des Geschäftsführers der NBL.

Die SWL erbringt nachfolgende Dienstleistungen für die NBL:

1. Buchhaltung und Controlling
2. Sekretariat und allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

Die Geschäftsverteilungszuständigkeiten und Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer) der SWL werden in der Anlage 1 dargestellt.

Selbstbeschreibung der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL)

Per 31. Dezember 2025 beschäftigt die NBL 42 Mitarbeiter mit schuldrechtlichem Anstellungsvertrag sowie einen Geschäftsführer. Es bestehen keine Doppelanstellungsverhältnisse zur SWL.

Die operative Eigenständigkeit der NBL ist durch die Letztentscheidungsbefugnis des eigenen Leitungspersonals gemäß § 8 (2) Satz 1 EnWG gegeben, welche durch den Geschäftsführer sowie fünf leitende Angestellte wahrgenommen werden. Die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben werden weiterhin innerhalb der NBL ausgeführt.

Die NBL ist seit dem 1. Januar 2012 Eigentümerin der Strom- und Gasverteilnetze und -anlagen.

Die NBL entscheidet - im Rahmen der vom Aufsichtsrat genehmigten Plangrößen - diskriminierungsfrei über den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze.

Die Geschäftsführung der NBL hat keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten. Die NBL erbringt für die SWL kaufmännische Dienstleistungen in den Bereichen Einkauf/ Materialwirtschaft, Auftragsabrechnung/ Anlagenbuchhaltung und allgemeine Verwaltung. Des Weiteren erfolgt die technische Betriebsführung für die

- Fernwärmenetze und -anlagen sowie Betriebsgebäude,
- Erzeugungsanlagen (PV-Anlagen, Heizhäuser und BHKW (einschließlich Contractinganlagen)),
- E-Ladesäulen sowie ggf. weiterer technischer Anlagen.

Zum 31. Dezember 2025 waren 3.725 Gas- und 12.014 Stromkunden an das Netz der NBL angeschlossen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte sowie die Kommunikationsverantwortliche sind angestellte Mitarbeiter der NBL.

Geschäftsverteilungszuständigkeiten und Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer) der NBL werden in der Anlage 2 dargestellt.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern

Für jeden Mitarbeitenden ist die Erreichbarkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten persönlich, per Telefon und Email sichergestellt und bekannt gemacht worden. Selbstverständlich besteht daneben auch die Möglichkeit, sie jederzeit zu konsultieren. Oftmals sind in Gesprächen mit Mitarbeitenden auch konkret Fragen bezüglich unbundlingrelevanten Themen erörtert worden. Sie beziehen sich dann häufig auf einen korrekt abzuhandelnden Geschäftsprozess, manchmal auch in der nicht unbundlingrelevanten Sparte Fernwärme.

Weiterhin gibt es für jeden Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich nochmals in die Thematik einzulesen. Die gültigen Organisationsanweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm dienen allen Mitarbeitenden der SWL (OA 12.2 Gleichbehandlungs-Richtlinie SWL) und der NBL (OA 12.2 Gleichbehandlungs-Richtlinie NBL) als Handlungsbasis für beide Gesellschaften.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die Geschäftsführung verbindlich in Form einer Organisationsanweisung (OA Nr. 12.2) am 01.10.2005 in Kraft gesetzt, zum 01.01.2025 letztmalig aktualisiert und im gemeinsam genutzten Laufwerk „Jeder auf Server“ veröffentlicht. Jeder Mitarbeitende der SWL und NBL hat eine Verpflichtungserklärung zum Gleichbehandlungsprogramm erhalten und unterzeichnet. Diese wurde in der Personalakte hinterlegt. Parallel wurden alle Mitarbeitenden nochmals auf die

Einhaltung der Organisationsanweisung belehrt. Neueinstellungen werden über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Entflechtungsthematik informiert und bekommen das Gleichbehandlungsprogramm übergeben.

Während des Berichtszeitraumes (01.01.2025 – 31.12.2025) wurden keine Beschwerden von Marktteilnehmern, Anschlussnutzern oder Kunden an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetragen. Daher ist davon auszugehen, dass das Entflechtungsszenario dem EnWG entspricht und der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer funktioniert. Weiterhin gab es keine festgestellten Verstöße der Mitarbeitenden gegenüber dem Gleichbehandlungsprogramm, so dass kein Gebrauch von arbeitsrechtlichen Konsequenzen gemacht werden musste.

- **Teil B**

- Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Die mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben betrauten Mitarbeitenden werden mindestens einmal jährlich, insbesondere jedoch vor der Veröffentlichung von diskriminierungsanfälligen Daten, auf Ihre Pflicht zur diskriminierungsfreien Informationsverteilung gem. § 9 EnWG hingewiesen. Dritte Marktpartner, die für beide Gesellschaften Aufträge ausführen, werden ebenfalls über eine „Vertraulichkeitserklärung auf der Grundlage des EnWG vom 13.07.2005“ verpflichtet.

Mit Ausgliederung des Netzbetriebes in eine eigenständige Organisation wurden alle Anforderungen eines diskriminierungsfreien Netzzugangs an die Aufbau- und Ablauforganisation erfüllt.

Insgesamt kann die Gleichbehandlungsbeauftragte eine gesetzeskonforme Umsetzung der rechtlichen, organisatorischen und informationellen Entflechtung der NBL von der SWL bestätigen.

Prozessbeispiele zur Umsetzung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Kommunale Wärmeplanung und Umgang mit Daten

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Berichtszeitraum war die diskriminierungsfreie Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung. Im Zuge der gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes erfolgte die Bereitstellung der erforderlichen Netzinfrastruktur- und aggregierten Verbrauchsdaten für die im Netzgebiet liegende Kommune sowie deren beauftragte Dienstleister. Um die wettbewerbliche Neutralität hierbei zu wahren, wurde sichergestellt, dass die Datenherausgabe über einen standardisierten Prozess und in einem einheitlichen Datenformat erfolgte. Dies garantiert, dass die planungsverantwortliche Stelle die gleichen Informationen erhält, die auch jedem anderen potenziellen Akteur unter identischen Voraussetzungen zugänglich gemacht würden, wodurch jegliche Bevorzugung verbundener Unternehmen ausgeschlossen wurde.

Durch strikte vertragliche Zweckbindungen und die konsequente Einhaltung der informationellen Entflechtung wurde sichergestellt, dass diese wettbewerbssensiblen Daten ausschließlich für die Wärmeplanung der Kommune verwendet wurden und kein Informationsabfluss an vertriebliche Einheiten stattfand.

Lieferantenwechsel 24 Stunden

Zum 6. Juni 2025 hat die NBL die Prozesse der Marktkommunikation vollständig auf den beschleunigten 24-Stunden-Lieferantenwechsel gemäß den verbindlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur umgestellt.

Die technische Abwicklung basiert auf einer konsequenten Automatisierung der IT-Systeme nach den aktuellen EDI@Energy-Regelwerken, wodurch sichergestellt wird, dass Wechselanfragen unabhängig vom anfragenden Lieferanten innerhalb der gesetzlichen Fristen verarbeitet werden. Durch diese systemseitige Logik ist eine manuelle Priorisierung oder Bevorzugung des eigenen Vertriebs oder verbundener Unternehmen technisch

ausgeschlossen. Mit dem Stichtag wurde zudem der Wegfall rückwirkender An- und Abmeldungen für alle Marktteilnehmer einheitlich umgesetzt, was die wettbewerbliche Gleichbehandlung stärkt.

In der operativen Praxis wird die gesetzliche Definition von Werktagen präzise angewendet. Die automatisierte Fristenberechnung garantiert, dass Anfragen, die vor Wochenenden oder Feiertagen eingehen, für alle Marktteilnehmer nach derselben Zeitlogik prozessiert werden. In den seltenen Fällen, in denen eine manuelle Nachbearbeitung (Clearing) erforderlich ist, erfolgt diese strikt nach dem Eingangszeitpunkt (FIFO-Prinzip). Ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept sowie gezielte Mitarbeiterschulungen zur neuen Rechtslage stellen sicher, dass auch in manuellen Prozessschritten das Gleichbehandlungsgebot gewahrt bleibt und keine wettbewerbssensiblen Informationen unzulässig an vertriebliche Einheiten abfließen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der NBL die Netzentgelte entsprechend der zugestandenen Erlösobergrenzen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert und termingerecht veröffentlicht. Die NBL hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt. Außerdem erfolgte die Bekanntgabe gegenüber der Landesregulierungsbehörde Thüringen.

Alle beteiligten Mitarbeitenden werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass nicht veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Im Zuge der Neuregelung des § 14a EnWG zum 1. Januar 2024 hat die NBL sämtliche administrativen und abrechnungsrelevanten Prozesse angepasst, um die gesetzlich vorgesehenen Netzentgeltreduzierungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen, private Ladeinfrastruktur oder Stromspeicher) diskriminierungsfrei umzusetzen.

Die NBL stellt sicher, dass alle berechtigten Anlagenbetreiber die zustehenden Entgeltermäßigungen nach einheitlichen und transparenten Kriterien erhalten. Die Zuordnung zu den verschiedenen Modulen der Entgeltreduzierung erfolgt dabei strikt nach den gesetzlichen Vorgaben und unabhängig vom gewählten Energielieferanten des Kunden. Durch die Automatisierung dieser Abrechnungsprozesse ist eine manuelle Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Marktakteure oder des verbundenen Vertriebs der SWL ausgeschlossen. Die Stammdaten der neu angemeldeten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden unter strikter Beachtung der informationellen Entflechtung verarbeitet.

Ein Rückfluss dieser wettbewerblich relevanten Informationen an die SWL wird durch technische Zugriffsbeschränkungen unterbunden. Damit gewährleisten wir, dass der finanzielle Vorteil der Netzentgeltreduzierung allen Netznutzern im Netzgebiet zu identischen Bedingungen zugutekommt, während der technische Rollout der notwendigen Messinfrastruktur wettbewerbsneutral voranschreitet.

Im Gesamtresümee der Überprüfung der Tätigkeiten kann festgestellt werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden konnten.

Bad Langensalza, den 27. März 2026

Weber

Geschäftsführer

der SWL

Nickel

Geschäftsführer

der NBL

Rönick

Gleichbehandlungsbe-

auftragte der SWL/NBL

Anlagen:

Anlage 1.1: Organigramm SWL

Anlage 1.2: Vertretung SWL

Anlage 2.1: Organigramm NBL

Anlage 2.2: Vertretung NBL